

nimmt). Diese Begriffsbestimmung ist zwangsläufig auf die Situation des internationalen bewaffneten Konflikts zugeschnitten, sie kann entsprechend dem Regelungszweck des Zusatzprotokolls nichts über Söldner im internen bewaffneten Konflikt und in Friedenszeiten aussagen. Dennoch übernimmt die OAU-Konvention diese Definition weitgehend. Sie enthält aber darüber hinaus spezielle Verbote bezüglich etwa der Rekrutierung, des Durchmarsches oder der Finanzierung und verlangt von den Konventionsstaaten, Söldner schwer – bis hin zur Todesstrafe – zu bestrafen.

Der Berichterstatter wendet sich sodann den Bemühungen um eine Verbesserung des geltenden Rechts zu. Neben dem bereits angesprochenen Ad-hoc-Ausschuß findet die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen Erörterung, die sich des Themas im Rahmen des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit angenommen hat.

Unter den Staaten, die Vorschläge zur Bekämpfung des Söldnerunwesens unterbreitet haben, sind auch die USA. Sie sprachen sich dezidiert für die Beibehaltung der Definition des I. Zusatzprotokolls aus. Außerdem dürfe der Stellenwert des Problems in Relation zu weitverbreiteten Menschenrechtsver-

letzungen nicht überbewertet werden. Die Vereinten Staaten wurden ihrerseits von der Internationalen Juristenkommission (einer der Nichtregierungsorganisationen, zu denen der Berichterstatter Kontakt aufgenommen hatte) beschuldigt, ihre Intervention in Nicaragua auch auf Söldner zu stützen.

III. Der Berichterstatter selbst vertrat zur Weiterentwicklung der völkerrechtlichen Instrumente die Auffassung, daß die Definition des Artikels 47 des I. Zusatzprotokolls für die (präventive) Bekämpfung des Söldnertums unzureichend sei, weil sie die tatsächlich aktuellen Fälle des Söldnereinsatzes nicht erfasse. An dem Szenario des internationalen bewaffneten Konflikts habe es bei den Söldnereinsätzen der jüngeren Vergangenheit regelmäßig gefehlt. Die völkerrechtlichen Vorbeuge- und Strafmaßnahmen müßten deshalb auch außerhalb des internationalen bewaffneten Konflikts wirken. Auch dürfe die Bedeutung der Aussicht auf materiellen Gewinn für die Motivation des Söldners nicht überschätzt werden. Abenteuerlust, ideologischer und rassistischer Fanatismus könnten im Einzelfall von erheblicher Wichtigkeit sein. Die Definition müsse deshalb deutlich erweitert werden. Zwar solle sie ihre Konturen nicht verlieren, aber es müsse dem Opfer leichter gemacht werden, den Nachweis zu

führen, daß Söldner im Spiel sind. Bei dem Kriterium der fremden Staatsangehörigkeit soll es aber auch nach Auffassung des Berichterstatters bleiben. Staatsangehörige einer Konfliktpartei wären sonst womöglich nur wegen des Empfangs ausländischer Unterstützung dem Vorwurf ausgesetzt, Söldner zu sein. Durch das Erfordernis der fremden Staatsangehörigkeit mögliche Lücken seien demgegenüber in Kauf zu nehmen.

Weiterhin befasse sich das Völkerrecht bislang nur mit dem individuellen Söldner. Hinzutreten müsse die Behandlung des Söldnertums als komplexes Phänomen von der Einsatzplanung über die Bewaffnung bis zur Ausführung. Bei allen Verfolgungsmaßnahmen seien die Menschenrechte und rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu beachten.

Entsprechend der Empfehlung des Sonderberichterstatters verlängerte die Menschenrechtskommission sein Mandat um ein Jahr. In der gleichen Resolution, die wie schon die Entschließung des Vorjahres gegen die Stimmen der westlichen Staaten angenommen wurde, werden die Söldneraktivitäten gegen Entwicklungsländer, insonderheit im Südlichen Afrika und in Mittelamerika, verurteilt.

Horst Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Afghanistan, Gastland, UN-Personal, Irak-Iran

Afghanistan

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. – Resolution 42/15 vom 10. November 1987

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit«,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982, 38/29 vom 23. November 1983, 39/13 vom 15. November 1984, 40/12 vom 13. November 1985 und 41/33 vom 5. November 1986,
- in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,
- ebenso in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,
- am tiefsten besorgt über die anhaltende ausländische bewaffnete Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- angesichts der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Fortdauern und die Schwere der Leiden

des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,

- sich voll dessen bewußt, daß dringende politische Lösung der besorgniserregenden Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,
 - Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs und vom Stand des von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,
 - in Anerkennung der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder um eine politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans zukommt,
1. erklärt von neuem, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;
 2. bekräftigt das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;
 3. fordert den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;
 4. fordert alle Beteiligten auf, darauf hinzuwirken, daß umgehend eine politische Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;

5. appelliert erneut an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu leisten;

6. äußert ihren Dank und ihre Unterstützung für die vom Generalsekretär im Bemühen um eine Lösung des Problems unternommenen Anstrengungen und konstruktiven Schritte, insbesondere den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß;

7. ersucht den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel der Förderung einer politischen Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution fortzusetzen und weiter zu untersuchen, wie auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und der strikten Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller Nachbarstaaten in geeigneter Weise garantiert werden kann;

8. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten über die Situation zu berichten, sobald sich eine passende Gelegenheit dafür bietet;

9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: +123; –19: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorußland, Bulga-

rien, Deutsche Demokratische Republik, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Libyen, Madagaskar, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; =11.

Gastland

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland. — Resolution 42/210 vom 17. Dezember 1987

A

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland,
 - unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und auf das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen,
 - ferner unter Hinweis darauf, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten aller bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,
 - mit tiefer Sorge feststellend, daß nach wie vor Handlungen gegen die Sicherheit des Personals der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen begangen werden,
 - in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes weiter wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,
 - ferner in Anbetracht der Fragen, die bestimmte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf die Aufforderung des Gastlandes, den Personalstand ihrer Vertretungen zu reduzieren, und auf die entsprechenden Maßnahmen des Gastlandes hin aufgeworfen haben,
 - sich dessen bewußt, daß sich die Mitgliedstaaten in stärkerem Maße an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses interessiert zeigen,
1. schließt sich den Empfehlungen in Ziffer 83 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland an;
 2. verurteilt nachdrücklich alle verbrecherischen Handlungen gegen die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals;
 3. bittet das Gastland nachdrücklich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um verbrecherische Handlungen, darunter Schikanen und Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals oder Verstöße gegen die Unverletzlichkeit ihres Eigentums auch weiterhin zu verhindern, um das Bestehen und die Funktionsfähigkeit aller Vertretungen zu gewährleisten, und auch praktisch durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, anstiften und organisieren oder solche Handlungen durchführen;
 4. bittet das Gastland und die Mitgliedstaaten erneut, die auf die Aufforderung des Gastlandes, den Personalstand ihrer Vertretungen zu reduzieren, und auf die ent-

sprechenden Maßnahmen des Gastlandes hin Fragen aufgeworfen haben, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen Konsultationen zu führen, um Lösungen für diese Angelegenheit zu finden;

5. betont, wie wichtig eine positive Vorstellung von der Tätigkeit der Vereinten Nationen ist, äußert ihre Besorgnis über ein negatives Bild in der Öffentlichkeit und bittet daher nachdrücklich darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die bei ihnen akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;
6. ersucht den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiter nachdrücklich auf die Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Akten des Terrorismus, von Gewalttätigkeiten und von Schikanen gegenüber den Vertretungen und ihrem Personal wie auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß alle vom Gastland getroffenen einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen mit dem Amtssitzabkommen und den sonstigen diesbezüglichen Verpflichtungen des Gastlandes im Einklang stehen;
7. beschließt, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die Frage der Zusammensetzung des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland zu behandeln;
8. ersucht den Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819(XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;
9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

B

Die Generalversammlung,

- geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den darin enthaltenen, hier relevanten Bestimmungen,
- sowie geleitet von dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1947,
- Kenntnis nehmend vom Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland,
- unterrichtet über die im Gastland, den Vereinigten Staaten von Amerika, ins Auge gefaßte Maßnahme, welche die Beibehaltung der Einrichtungen der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York in Frage stellen könnte, die dieser die Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben ermöglichen,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237(XXXIX) vom 22. November 1974 und 3375(XXX) vom 10. November 1975,
- mit Dank Kenntnis nehmend von der Stellungnahme des Generalsekretärs betreffend die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen, wie sie aus der Erklärung vom 22. Oktober 1987 hervorgeht, die folgenden Wortlaut hat: »Die Mitglieder der Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation sind

kraft Resolution 3237(XXXIX) eingeladene Gäste der Vereinten Nationen. Als solche fallen sie unter Abschnitt 11, 12 und 13 des Amtssitzabkommens vom 26. Juni 1947. Es besteht somit für das Gastland die vertragliche Verpflichtung, dem Personal der Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation zu gestatten, zur Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben am Amtssitz der Vereinten Nationen in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben«,

1. erklärt von neuem, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen fällt und daß diese in die Lage versetzt werden sollte, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und daß es dem Personal der Mission ermöglicht werden sollte, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen;
2. ersucht das Gastland, seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Amtssitzabkommen nachzukommen und in diesem Zusammenhang keine Maßnahme zu ergreifen, die die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen an der Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben hindern würde;
3. ersucht den Generalsekretär, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Beachtung des Amtssitzabkommens sicherzustellen, und der Generalversammlung unverzüglich über jede weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit zu berichten;
4. beschließt, aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +145; -1: Israel; =0. Die Vereinigten Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland. — Resolution 42/229 vom 2. März 1988

A

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 10. und 25. Februar 1988,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 42/210 B vom 17. Dezember 1987,
- erneut erklärend, daß das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auf die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York Anwendung findet,
- unterrichtet über die Bestimmungen des am 22. Dezember 1987 unterzeichneten »Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989«, in dessen Titel X bestimmte Verbote bezüglich der Palästinensischen Befreiungsorganisation erlassen werden, unter anderem ein Verbot, »auf Geheiß oder Anweisung oder mit finanziellen Mitteln der Palästinensischen Befreiungsorganisation oder einer ihr angehörenden Gruppe, einer Nachfolgeorganisation oder -gruppe oder eines Beauftragten derselben innerhalb der Jurisdiktion der Vereinigten Staaten ein Büro, einen Amtssitz, Räumlichkeiten oder andere

- Einrichtungen zu schaffen oder zu unterhalten»,
- eingedenk dessen, daß diese Bestimmung am 21. März 1988 in Kraft tritt,
 - Kenntnis nehmend von der Stellungnahme des Generalsekretärs, der zufolge zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Amtssitzabkommens besteht,
 - feststellend, daß der Generalsekretär die Einleitung des in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehenen Streitbeilegungsverfahrens verlangt und vorgeschlagen hat, die Verhandlungsphase des Verfahrens am 20. Januar 1988 beginnen zu lassen,
 - ferner dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 1988 entnehmend, daß die Vereinigten Staaten weder in der Lage noch bereit waren, förmlich in das Streitbeilegungsverfahren nach Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens einzutreten, daß die Vereinigten Staaten die Situation noch bewerteten, und daß der Generalsekretär sich um Zusicherungen dahingehend bemüht hat, daß die bestehenden Regelungen betreffend die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation weder Einschränkungen unterworfen noch sonst beeinträchtigt werden,
 - erklärend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Gastland rechtlich verpflichtet sind, die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation in die Lage zu versetzen, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und es dem Personal der Mission zu ermöglichen, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen,
1. unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs und dankt ihm zutiefst für seine Berichte;
 2. bekräftigt, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen fällt und daß sie in die Lage versetzt werden sollte, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und daß es dem Personal der Mission ermöglicht werden sollte, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen;
 3. ist der Auffassung, daß die Anwendung von Titel X des »Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 und 1989«, soweit sie mit obiger Ziffer 2 unvereinbar ist, den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes gemäß dem Amtssitzabkommen zuwiderlaufen würde;
 4. ist der Auffassung, daß zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Gastland, eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Amtssitzabkommens besteht und daß das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Streitbeilegungsverfahren in Gang gesetzt werden sollte;
 5. fordert das Gastland auf, seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen und die Zusicherung zu geben, daß keine Maßnahme ergriffen wird, die die bestehenden Regelungen für die Wahrnehmung der offiziellen Aufgaben der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York beeinträchtigen würde;
 6. ersucht den Generalsekretär, mit seinen Bemühungen gemäß dem Abkommen, ins-

besondere Abschnitt 21, fortzufahren und der Versammlung unverzüglich Bericht zu erstatten;

7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: +143; -1: Israel; =0.
Die Vereinigten Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil.

B

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 42/210 B vom 17. Dezember 1987 und eingedenk der obenstehenden Resolution 229 A,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 10. und 25. Februar 1988,
- die Stellungnahme des Generalsekretärs bestätigend, der zufolge eine Streitigkeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen besteht, sowie feststellend, daß er zu dem Schluß gekommen ist, daß die Bemühungen um eine gütliche Beilegung festgefahren sind, und daß er unter Berufung auf das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren einen Schiedsrichter benannt und das Gastland gebeten hat, ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen,
- im Hinblick darauf, daß die Terminzwänge die unverzügliche Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens gemäß Abschnitt 21 des Abkommens verlangen,
- dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Februar 1988 entnehmend, daß die Vereinigten Staaten von Amerika weder in der Lage noch bereit waren, förmlich in das Streitbeilegungsverfahren nach Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens einzutreten, und daß die Vereinigten Staaten die Situation noch bewerteten,
- unter Berücksichtigung des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, insbesondere der Artikel 41 und 68,
- > beschließt in Übereinstimmung mit Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen, den Internationalen Gerichtshof gemäß Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofs zu ersuchen, unter Berücksichtigung der Terminzwänge ein Gutachten zu der folgenden Frage abzugeben:

Sind die Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragspartei des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen angesichts der in den Berichten des Generalsekretärs dargelegten Tatsachen verpflichtet, sich einem Schiedsverfahren gemäß Abschnitt 21 des Abkommens zu unterwerfen?

- Abstimmungsergebnis: +143; -0; =0. Die Vereinigten Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil (Israel ebenfalls nicht, ohne dies jedoch ausdrücklich zu erklären).

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland. – Resolution 42/230 vom 23. März 1988

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 11. und 16. März 1988,
- geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere den Bestimmungen des Kapitels XVI,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen

42/210 B vom 17. Dezember 1987 und 42/229 vom 2. März 1988,

- daran erinnernd, daß die Vereinten Nationen unter anderem mit dem in der Charta niedergelegten Ziel geschaffen wurden, »Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung der Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können«,
 - daran erinnernd, daß das Abkommen vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit der Charta, insbesondere deren Artikel 28 und 105, abgefaßt wurde,
 - besorgt darüber, daß die Anwendung und Durchsetzung von Titel X des »Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 und 1989« gegenüber der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen behindern würde,
 - dem Internationalen Gerichtshof dafür dankend, daß er am 9. März 1988 einstimmig eine Verfügung verabschiedet hat, womit er sein Verfahren zur Behandlung des Antrags der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Abgabe eines Gutachtens zu der Frage beschleunigt hat, ob eine »Verpflichtung zum Eintritt in ein Schiedsverfahren gemäß Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens vom 26. Juni 1947« besteht,
 - mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Haltung der Regierung des Gastlandes, wie sie aus dem Schreiben des Amtierenden Ständigen Vertreters der Vereinten Staaten von Amerika an den Generalsekretär vom 11. März 1988 hervorgeht, in dem es unter anderem heißt, daß »der Justizminister der Vereinten Staaten festgestellt hat, daß er nach dem Antiterrorgesetz von 1987 verpflichtet ist, das Büro der Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unbeschadet etwaiger Verpflichtungen zu schließen, die den Vereinten Staaten möglicherweise aus dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen erwachsen«,
 - mit dem Ausdruck tiefster Beunruhigung über die in diesem Schreiben enthaltene Warnung, wonach »der Justizminister im Falle der Nichtbefolgung des Gesetzes durch die PLO gerichtliche Schritte zur Schließung der Beobachtermission der PLO am oder um den 21. März 1988 einleiten wird«,
1. unterstützt nachdrücklich die Position, die der Generalsekretär eingenommen hat, und dankt ihm aufrichtig für seine Berichte;
 2. bekräftigt, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen fällt und daß die Palästinensische Befreiungsorganisation das Recht hat, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten, und daß es dem Personal der Mission ermöglicht werden sollte, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen;
 3. bekräftigt die entscheidende Wichtigkeit des Abkommens und somit der in obiger Ziffer 2 genannten Vorkehrungen, was die

Tätigkeit der Organe der Vereinten Nationen, so auch der Generalversammlung, am Amtssitz in New York betrifft;

4. stellt fest, daß die Anwendung und Durchsetzung von Titel X des »Foreign Relations Authorization Act, Fiscal Years 1988 and 1989« gegenüber der Ständigen Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York mit obiger Ziffer 2 unvereinbar ist und den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes gemäß dem Amtssitzabkommen zuwiderläuft;
5. erklärt erneut, daß zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Gastland, eine Streitigkeit bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Amtssitzabkommens besteht und daß das in Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Streitbeilegungsverfahren, das das einzige Rechtsmittel zur Beilegung der Streitigkeit darstellt, in Gang gesetzt werden sollte, und ersucht das Gastland, sein Mitglied im Schiedsgericht zu benennen;
6. ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, daß das in Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens vorgesehene Schiedsgericht sich ordnungsgemäß konstituiert;
7. bedauert, daß das Gastland seinen Verpflichtungen gemäß dem Amtssitzabkommen nicht nachkommt;
8. bittet das Gastland nachdrücklich, sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten und jede Handlung zu unterlassen, die mit obiger Ziffer 2 unvereinbar ist;
9. stellt fest, daß der Internationale Gerichtshof am 9. März 1988 in seiner Verfügung Kenntnis von Ziffer 5 der Resolution 42/229 A der Generalversammlung genommen hat;
10. ersucht den Generalsekretär, erforderlichenfalls durch angemessene vorläufige Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Ständige Beobachtermission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York ihre offiziellen Aufgaben wahrnehmen kann;
11. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung unverzüglich über Entwicklungen in dieser Angelegenheit zu berichten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +148; -2: Israel, Vereinigte Staaten; =0.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland. – Resolution 42/232 vom 13. Mai 1988

Die Generalversammlung,

- nach Stellung des in ihrer Resolution 42/229 B vom 2. März 1988 enthaltenen Antrags auf ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs in der Frage, ob eine Verpflichtung zum Eintritt in ein Schiedsverfahren nach Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1947 besteht,
- nach Kenntnisnahme der vom Gerichtshof in seinem Gutachten vom 26. April 1988 einstimmig vertretenen Meinung, daß »die Vereinigten Staaten von Amerika als Partei des Abkommens vom 26. Juni 1947 zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen gemäß Abschnitt 21 dieses Abkommens verpflichtet sind, zum Zweck der Beilegung der Streitigkeit mit den Vereinten Nationen in ein Schiedsverfahren einzutreten«,
- sowie nach Kenntnisnahme der Feststellung des Gerichtshofs, daß »es gerade Zweck des in diesem Abkommen vorgese-

henen Schiedsverfahrens ist, zwischen der Organisation und dem Gastland eventuell aufkommende Streitigkeiten ohne vorherige Anrufung innerstaatlicher Gerichte beizulegen, und (daß) gegen den Buchstaben wie auch den Geist des Abkommens verstoßen würde, wenn die Durchführung dieses Verfahrens einer solchen vorherigen Anrufung unterworfen würde«,

- außerdem nach Kenntnisnahme des Hinweises des Gerichtshofs auf das Grundprinzip des Völkerrechts, dem zufolge »das Völkerrecht dem staatlichen Recht übergeordnet ist«,
1. dankt dem Internationalen Gerichtshof dafür, daß er befunden hat, »daß eine rasche Antwort auf den Antrag der Generalversammlung vom 2. März 1988 auf ein Gutachten zweckmäßig wäre«, sowie dafür, daß er sein Verfahren bezüglich des besagten Ersuchens beschleunigt hat;
2. nimmt Kenntnis vom Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 26. April 1988 hinsichtlich des Bestehens einer Verpflichtung zum Eintritt in ein Schiedsverfahren nach Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1947 und schließt sich diesem an;
3. bittet das Gastland nachdrücklich, sich an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten, entsprechend dem am 26. April 1988 angenommenen Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zu handeln, und demzufolge seinen Schiedsrichter für das nach Abschnitt 21 des Abkommens vorgesehene Schiedsgericht zu benennen;
4. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Sicherstellung der Konstituierung des nach Abschnitt 21 des Amtssitzabkommens vorgesehenen Schiedsgerichts fortzusetzen;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung unverzüglich über Entwicklungen in dieser Angelegenheit zu berichten;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +136; -2: Israel, Vereinigte Staaten; = 0.

UN-Personal

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen. – Resolution 42/219 vom 21. Dezember 1987

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis darauf, daß sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,
- unter Hinweis darauf, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen nach Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaates die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Standard-Rahmenabkommen des Entwicklungsprogramms der Vereinten

Nationen betreffend die Hilfeleistung,

- sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 76(I) vom 7. Dezember 1946, in der sie die Gewährung der in Artikel V und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genannten Vorrechte und Immunitäten an alle Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen billigte,
- erneut erklärend, daß alle Bediensteten der Organisation verpflichtet sind, bei der Ausübung ihrer Pflichten die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu beachten,
- eingedenk der Verantwortung des Generalsekretärs für die Gewährleistung der Immunität, die alle Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihres Amtes genießen,
- sowie eingedenk dessen, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, daß die Mitgliedstaaten rechtzeitig ausreichende Informationen über Angehörige des Personals vorlegen, die in Haft gehalten werden oder inhaftiert sind, und insbesondere Zugang zu ihnen gewähren,
- eingedenk weitergehender Erwägungen des Generalsekretärs, wonach den Bediensteten der Vereinten Nationen ein Mindestmaß an rechtlichem Schutz und Gehör zu garantieren ist,
- in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 41/205 vom 11. Dezember 1986,
1. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem Bericht, den der Generalsekretär im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegt hat, sowie von einer Reihe darin erwähnter Entwicklungen, insbesondere soweit es sich um neue Fälle von Festnahmen und Inhaftierungen und Fälle dieser Art handelt, über die bereits berichtet worden ist;
2. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Informationen, die der Generalsekretär in seinem Bericht zu anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Status, den Vorrechten und den Immunitäten von Bediensteten vorgelegt hat;
3. nimmt ferner mit Besorgnis Kenntnis von den aus dem Bericht hervorgehenden Beschränkungen, denen Dienstreisen von Bediensteten unterliegen;
4. mißbilligt die zunehmende Zahl von Fällen der Beeinträchtigung der Tätigkeit, der Sicherheit und des Wohles von Bediensteten, so auch von Fällen der Inhaftierung in Mitgliedstaaten und der Entführung durch bewaffnete Gruppen und Einzelpersonen;
5. mißbilligt außerdem die zunehmende Zahl von Fällen der Gefährdung von Leben und Wohl der Bediensteten bei der Ausübung ihrer Amtspflichten;
6. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Vorrechte und Immunitäten aller Bediensteten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen genau zu beachten und alles zu unterlassen, was diese bei der Ausübung ihres Amtes behindern und sich so ernsthaft auf die geregelte Arbeitsweise der Organisation auswirken könnte;
7. fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, in denen laut Bericht des Generalsekretärs zur Zeit Bedienstete der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen in Haft gehalten werden oder inhaftiert sind, auf, es dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu gestatten, das in den jeweiligen multilateralen Übereinkünften und bilateralen Abkommen verankerte Recht auf Schutz der Bediensteten bei der Ausübung ihres Amtes uneingeschränkt wahrzunehmen, insbesondere was den sofortigen Zugang zu inhaftierten Angehörigen des Personals betrifft;

8. fordert alle Mitgliedstaaten, die Bedienstete der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen auf sonstige Weise an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten hindern, ferner auf, diese Fälle zu überprüfen und ihre Bemühungen im Hinblick auf die rasche Lösung eines jeden Falles mit dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu koordinieren;
9. fordert die Angehörigen des Personals der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen auf, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für sie aus Personalstatut und Personalordnung der Vereinten Nationen, insbesondere aus Artikel 1.8, und aus den entsprechenden, für die Mitarbeiter der anderen Organisationen geltenden Bestimmungen ergeben;
10. fordert den Generalsekretär auf, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um alle in seinem Bericht erwähnten noch unerledigten Fälle rasch einer Lösung zuzuführen;
11. fordert den Generalsekretär als obersten Verwaltungsangehörigen der Vereinten Nationen außerdem auf, hinsichtlich der Förderung und Gewährleistung der Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen weiterhin persönlich als zentraler Ansprechpartner zu fungieren und dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen;

12. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, auf dem Weg über den Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen und seine anderen Sonderbeauftragten der Berichterstattung über Fälle von Festnahmen, Inhaftierungen und anderen möglichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit und der geregelten Arbeitsweise von Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen und der umgehenden Weiterverfolgung dieser Fälle Priorität einzuräumen;
13. ersucht den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der geregelten Arbeitsweise, der Sicherheit und des Schutzes internationaler Bediensteter zu prüfen und zu bewerten und sie erforderlichenfalls abzuändern.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verbot des Einsatzes chemischer Waffen. — Resolution 612(1988) vom 9. Mai 1988

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 25. April 1988 datierten Berichts (S/19823) der Delegation, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer

Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat,

- bestürzt über die Feststellungen der Delegation, denen zufolge in dem Konflikt chemische Waffen weiterhin und sogar mit noch größerer Intensität eingesetzt werden als zuvor,
- 1. bekräftigt die dringende Notwendigkeit einer strikten Einhaltung des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege;
- 2. verurteilt aufs schärfste den unter Verletzung der Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll erfolgenden weiteren Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und Iran;
- 3. erwartet, daß beide Seiten in Zukunft in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem Genfer Protokoll den Einsatz chemischer Waffen unterlassen;
- 4. fordert alle Staaten auf, die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die zur Herstellung chemischer Waffen dienen, an die Konfliktparteien weiterhin strikten Kontrollen zu unterwerfen beziehungsweise derartige Kontrollen einzuführen;
- 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben, und gibt seiner Entschlossenheit Ausdruck, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweise

Köhler, Peter A.: Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen

Baden-Baden: Nomos (Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Bd.4) 1987
1232 S., 189,— DM

Sozialpolitik und Sozialrecht werden regelmäßig dem nationalen Bereich zugeordnet und daher zumeist auch nur in ihrer nationalen Dimension behandelt. Das führt zu einer Verengung des Blickfeldes. So wird zum Beispiel nach wie vor in der deutschen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Debatte zu wenig von den Europäischen Gemeinschaften und ihren Aktivitäten im sozialen Bereich Kenntnis genommen. In noch stärkerem Maße gilt diese Abschottung in Bezug auf die Aktivitäten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in Genf.

Wenn Köhler bei diesem Befund Sozialpolitische und sozialrechtliche Aktivitäten in den Vereinten Nationen untersucht, dann betritt er damit Neuland in vielfältiger Hinsicht, worauf Hans F. Zacher in seinem Geleitwort zu der Köhlerschen Untersuchung (S.23ff.) einfühlsam hinweist.

Die nach Umfang und Inhalt beeindruckende Untersuchung wird eingeleitet durch eine Erläuterung der dreifachen Problematik, wie sie sich durch die Notwendigkeit einer Abgrenzung des Begriffs der Aktionen in den Vereinten Nationen und den Begriffen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Aktivitäten stellt (S.31ff.). Anschließend erläutert Köhler die Methode, mit der er diese Problematik angehen will (S.67ff.). Im ersten Hauptteil (S.89ff.) wird die Organisationsstruktur des UN-Systems in ihrer Beziehung zu den weltweiten sozialen Herausforderungen behandelt. Dabei

gelingt es Köhler, die geschichtliche Entwicklung mit einer sachlich-systematischen Einordnung zu verbinden. Im zweiten Hauptteil befaßt er sich mit der universalen internationalen Funktion der UN als Akteur einer Weltsozialpolitik (S.357ff.); dabei geht es ihm um die organisatorischen Instrumente, um die inhaltlichen Funktionen und die Konzepte der Sozialpolitik der Vereinten Nationen. Schließlich behandelt Köhler im dritten Teil die sozialrechtlichen Aktivitäten in der Weltorganisation (S.905ff.). Ausgehend von dem Sozialrechtspakt und den menschenrechtlichen Aktivitäten in den UN meint Köhler Ansätze für das Entstehen eines Völkerrechts der Solidarität (S.1082ff.) feststellen zu können, wobei sein eigenes Urteil in Bezug auf ein solches Völkerrecht durchaus als vorsichtig abwartend bezeichnet werden kann (S.1171).

Diese kurze Skizzierung des Gedankengangs der Arbeit kann natürlich die Fülle der Gedanken und Detailprüfungen, die in dieser beeindruckenden Untersuchung stecken, nicht verdeutlichen, so zum Beispiel die Überlegungen zur Entstehung von Völkerrecht oder die Erkenntnisse über die Wirkungsweise der UN. Auch für die nationale Diskussion über das Verhältnis von Sozialpolitik und Sozialrecht vermittelt die Untersuchung Anregungen aus dem internationalen Bereich.

Daß im Mittelpunkt, nicht nur umfangmäßig, die Sozialpolitik steht, verwundert nicht, da bei einer universalen Institution wie den Vereinten Nationen die Herausbildung von Völkerrechtssätzen — speziell auf dem Gebiet des Sozialrechts — nur ein Teilaspekt sein kann. Mit der starken Fixierung auf den universalen Aspekt und die Sozialpolitik mag es zusammenhängen, daß die Tätigkeit der UN-Sonderorganisationen nur am Rande in die Untersuchung einbezogen wird, obwohl der Titel des Buches auch diesen Bereich mit abdeckt. Das gilt insbesondere für die ILO (dazu:

S.286ff.), deren Instrumentarium zur Normschaffung und Überwachung der Einhaltung dieser Normen sehr viel ausgeprägter und effektiver ist als etwa das entsprechende Instrumentarium des Wirtschafts- und Sozialrats (dazu: S.992ff.). Gelegentlich wird bei der Lektüre deutlich, daß das Nebeneinander von Sonderorganisationen und Hauptorganisation zu gewissen Problemen führen kann (vgl. etwa S.995), wobei die Sympathie Köhlers dem universellen Ansatz im Rahmen der UNO selbst gehören dürfte.

Die wichtige Untersuchung von Köhler füllt eine Lücke im bisherigen sozialpolitischen und sozialrechtlichen Schrifttum. Dies Buch wird sich als Nachschlagewerk für die sozialpolitischen Aktivitäten der Vereinten Nationen bewähren. Es ist zu wünschen, daß darüber hinaus die von Köhler aufgezeigten Wege zu einem Völkerrecht sich als realistisch und begehbar erweisen mögen.

Bernd Baron von Maydell □

Volger, Helmut: Der Wandel der Perzeption von Abrüstung, Entwicklung und Konversion in der UNO

Frankfurt am Main: Haag + Herchen 1987
283 S., 38,— DM

Wurde 1962 das Wechselverhältnis zwischen Abrüstung und Entwicklung fast ausschließlich unter dem Aspekt der Vergeudung knapper Ressourcen, aber ohne jeden direkten Zusammenhang mit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung und gelegentlich sogar noch unter dem Aspekt zivilisatorischer und sozialer Entwicklungshilfe des Militärs gesehen, so wurde zwanzig Jahre später diese Wechselbeziehung deutlich — und zwar mittels empiri-